

Beihilfe für kieferorthopädische Leistungen

Übersicht

1. Kieferorthopädische Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Kieferorthopädische Leistungen vor Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Kieferorthopädische Leistungen vor Beginn der zweiten Phase des Zahnwechsels (frühkindliche Behandlung)
4. Für welchen Zeitraum ist die Behandlung beihilfefähig?
5. Muss ein Behandlungsplan vorgelegt werden?
6. Gibt es Einschränkungen zu beihilfefähigen kieferorthopädischen Leistungen?
7. Was ist beim Wechsel des Kieferorthopäden zu beachten?
8. Rechtsgrundlage

1. Kieferorthopädische Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres
Kieferorthopädische Leistungen sind grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig.

Unabhängig vom Alter können kieferorthopädische Leistungen als beihilfefähig anerkannt werden, wenn

- bestehende schwere Kieferanomalien eine kombinierte kieferchirurgische (Kieferoperation zum Ausgleich einer Fehlstellung) und kieferorthopädische Behandlung erforderlich machen.

Schwere Kieferanomalien im beihilferechtlichen Sinne sind:

- angeborene Missbildungen des Gesichts und der Kiefer,
- skelettale Dysgnathien oder
- verletzungsbedingte Kieferfehlstellungen

Für eine kieferorthopädische Behandlung Erwachsener ist abweichend von Satz 1 eine Beihilfe zu Aufwendungen zu bewilligen, wenn durch ein Gutachten bestätigt wird, dass

- 1. die Behandlung ausschließlich medizinisch indiziert ist und ästhetische Gründe ausgeschlossen werden können,
- 2. keine Behandlungsalternative vorhanden ist,

Stand: 09.2024

Nach dem 18. Lebensjahr nur in Ausnahmefällen beihilfefähig

mit einem Gutachten kann eine Beihilfefähigkeit geprüft werden; alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein!

- 3. erhebliche Folgeprobleme bestehen, insbesondere bei einer cranio-
mandibulären Dysfunktion, und
- 4. eine sekundäre Anomalie vorliegt, die erst im Erwachsenenalter erwor-
ben wurde.

2. Kieferorthopädische Leistungen vor Vollendung des 18. Lebensjahres

- Nach § 15a LBhVO sind Aufwendungen für kieferorthopädische Leis-
tungen (KfO/ Abschnitt G der GOZ, GOZ-Nrn. 6000 ff) grundsätzlich nur
beihilfefähig, wenn bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr der/ des
Patientin/ Patienten noch nicht vollendet ist.

- Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene Behandlung bleibt
einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Verlängerung, auch
nach Vollendung des 18. Lebensjahres, weiterhin beihilfefähig.

3. Kieferorthopädische Leistungen vor Beginn der zweiten Phase des Zahn- wechsels (frühkindliche Behandlung)

- Bei kieferorthopädischen Leistungen vor Beginn der zwei-ten Phase des
Zahnwechsels versteht man eine kieferorthopädische Behandlung, die be-
gonnen wird, bevor die Milcheckzähne bzw. die Milchmolaren (Zusatzzäh-
ne, große Backenzähne) durch ihre Nachfolger ersetzt werden.

Dies geschieht in der Regel ab dem 9./10.Lebensjahr (abhängig vom Ge-
schlecht).

- Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen vor Beginn der zweiten
Phase des Zahnwechsels (i.d.R. somit vor dem 9. bzw. 10 Lebensjahr) sind
nur mit den medizinischen Voraussetzungen nach den folgenden fünf Punk-
ten beihilfefähig:

1. Beseitigung von Habits bei einem habituellen Distalbiss bei distal sagittaler
Stufe mit einer Frontzahnstufe von mehr als 9 Millimetern,

2. Beseitigung von Habits bei einem habituellen offenen oder seitlichen Biss
bei vertikaler Stufe von mehr als 4 Millimetern,

3. Offenhalten von Lücken infolge vorzeitigen Milchzahnverlustes,

4. Frühbehandlung

- a) eines Distalbisses bei distal sagittaler Stufe mit einer Frontzahnstufe von
mehr als 9 Millimetern,
- b) eines lateralen Kreuz- oder Zwangsbisses bei transversaler Abweichung
mit einseitigem oder beidseitigem Kreuzbiss, der durch präventive Maß-
nahmen nicht zu korrigieren ist,
- c) einer Bukkalokklusion, Nonokklusion oder Lingualokklusion permanenter
Zähne bei transversaler Abweichung,
- d) eines progenen Zwangsbisses oder frontalen Kreuzbisses bei mesial
sagittaler Stufe von mehr als 0 Millimetern,
- e) bei Platzmangel zum Schaffen oder Vergrößerung von Lücken bei Platz-

Behandlungsbeginn
muss grundsätzlich
vor Vollendung des
18.Lebensjahres
liegen

Behandlungen,
die vor Beginn der
zweiten Phase des
Zahnwechsels
beginnen, sind nur
unter bestimmten
Voraussetzungen
beihilfefähig

mangel von mehr als 3 und höchstens 4 Millimetern,

5. früher Behandlung

- a) einer Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte oder anderen kraniofazialen Anomalien,
 - b) eines skelettal offenen Bisses bei vertikaler Stufe von mehr als 4 Millimetern,
 - c) einer Progenie bei mesial sagittaler Stufe,
 - d) verletzungsbedingter Kieferfehlstellungen.
- Zur Klärung, ob eine der genannten Voraussetzungen auf Sie zutrifft, sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelten Kieferorthopäden.

Aufwendungen für den Einsatz individuell gefertigter Behandlungsgeräte sind neben den Aufwendungen nach Nummer 4 und 5 gesondert beihilfefähig.

4. Für welchen Zeitraum ist die Behandlung beihilfefähig?

- Die Dauer der genehmigten kieferorthopädischen Behandlung ist abhängig von den Angaben des Kieferorthopäden im HuK, beträgt jedoch längstens 4 Jahre (16 Quartale).
- Nach den Abrechnungsbestimmungen des Gebührenverzeichnisses der GOZ umfassen die Maßnahmen im Sinne der Nummern 6030 bis 6080 alle Leistungen zur Kieferumformung und Retention bzw. zur Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren, unabhängig von den angewandten Methoden oder den verwendeten Therapiegeräten. Sofern eine Weiterbehandlung über den bis zu vierjährigen Zeitraum hinaus medizinisch notwendig wird, ist die Vorlage eines neuen Heil- und Kostenplanes erforderlich. Dieser ist im letzten Quartal vor Ablauf der vierjährigen Behandlung, das heißt im 16. Behandlungsquartal, vorzulegen.
- Pro Jahr der Weiterbehandlung werden 25 Prozent der Aufwendungen für die kieferorthopädischen Leistungen nach den Nummern 6030 bis 6080 der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte als beihilfefähig anerkannt.
- Aufwendungen für eine Behandlung, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde, sind auch bei einer medizinisch notwendigen Weiterbehandlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig.
- Erfolgt die aktiven KFO-Behandlungsmaßnahmen innerhalb der Regelbehandlungszeit von 16 Quartalen und sind anschließend ausschließlich Retentionsmaßnahmen nach der GOZ-Nr. 6210 oder Begleitleistungen nach den GOZ-Nrn. 6180 bis 6230 medizinisch notwendig, ist die erneute Vorlage eines HuK nicht erforderlich.

Die Behandlungsdauer beträgt längstens 4 Jahre (16 Quartale)

Sofern die Behandlung nicht in 16 Quartalen abgeschlossen ist, muss ein neuer Behandlungsplan vorgelegt werden

Leistungen nach GOZ 6030-6080 während der Weiterbehandlung nur zu 25% beihilfefähig

Weiterbehandlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig

Für die Retentionsmaßnahmen ist kein erneuter Behandlungsplan vorzulegen

Wichtig:

– Aufwendungen für Leistungen zur Retention (apparative – passive - Sicherung der erreichten Zahnstellung) sind bis zu 2 Jahre – nach Abschluss der von der Beihilfestelle genehmigten aktiven kieferorthopädischen Behandlung – beihilfefähig.

– Die Frühbehandlung nach Punkt 3 Nummer 4 soll nicht vor Vollendung des dritten Lebensjahres begonnen und innerhalb von sechs Kalenderquartalen abgeschlossen werden; eine reguläre kieferorthopädische Behandlung kann sich anschließen, wenn die zweite Phase des Zahnwechsels vorliegt.

5. Muss ein Behandlungsplan vorgelegt werden?

– Die Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind nur beihilfefähig, wenn die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen vor Beginn der Behandlung aufgrund eines vorgelegten Heil- und Kostenplanes (HuK) bzw. kieferorthopädischen Befund- und Behandlungsplanes anerkannt hat.

– Neben dem kieferorthopädischen Behandlungsplan ist die Bescheinigung zur kieferorthopädischen Behandlung vom Kieferorthopäden auszufüllen und vorzulegen, wenn die Behandlung nach dem 18. Lebensjahr beginnt oder es sich um eine frühkindliche Behandlung handelt.

– Die Aufwendungen für den kieferorthopädischen HuK oder Befund- und Behandlungsplan gehören zu den beihilfefähigen Leistungen.

6. Gibt es Einschränkungen zu beihilfefähigen kieferorthopädischen Leistungen?

– Aufwendungen für zahnärztliche bzw. kieferorthopädische Leistungen, die aufgrund einer Vereinbarung [nach § 2 Abs. 3 GOZ bzw. § 2 Abs. 2 GOÄ oder nach den Sätzen 2 bis 4 der allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts G der Anlage zur GOZ] (sog. außervertragliche Leistungen), sowie medizinisch nicht notwendige oder wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen, auch wenn sie auf Wunsch des Patienten (sog. Verlangensleistungen) erbracht werden, können nicht als beihilfefähig anerkannt werden

– Mehrkosten bei Material- und Laborkosten, die ausschließlich aufgrund der Verwendung besonderer Materialien entstehen, z. B. besondere Brackets oder thermoelastische Bögen u.a., sind nicht beihilfefähig.

– Invisalign-Methode

Aufwendungen für die Invisalign-Methode als kieferorthopädische Behandlungsmethode sind beihilfefähig, soweit sie die Aufwendungen einer sonst medizinisch notwendigen und der Höhe nach angemessenen Zahnkorrekturbehandlung (zum Beispiel Zahnspange, Brackets) nicht übersteigen. Ein Vergleichskostenvoranschlag ist mit einzureichen.

Retentionsmaßnahmen sind bis zu 2 Jahre nach der Behandlung beihilfefähig

Bei einer Frühbehandlung beträgt die Behandlungsdauer längstens 1,5 Jahre (6 Quartale)

Vor Beginn der Behandlung muss ein Behandlungsplan vorgelegt werden

Bescheinigung notwendig in bestimmten Fällen

Gesonderte vereinbarte Leistungen sowie Verlangensleistungen sind nicht beihilfefähig

Die Invisalign-Methode ist beihilfefähig, wenn die Kosten hierfür nicht höher als eine reguläre KFO

– Lingualtechnik

Die Lingualtechnik führt in der gebührenrechtlichen Bewertung nach der GOZ zu Mehrkosten aufgrund erhöhter Steigerungssätze und ggf. zu Mehraufwand bei den Material- und Laborkosten. Diese Mehrkosten sind nicht beihilfefähig. Ist die Anwendung der Lingualtechnik medizinisch gesondert begründet, ist der Einzelfall von der Festsetzungsstelle, ggf. unter Einbeziehung einer vertrauensärztlichen Stellungnahme, gesondert zu prüfen.

–

7. Was ist beim Wechsel des Kieferorthopäden zu beachten?

– Bei einem von der beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Person zu vertretenden Abbruch einer kieferorthopädischen Behandlung oder bei einem Wechsel der Kieferorthopädin oder des Kieferorthopäden bleiben nur die Aufwendungen beihilfefähig, die nach dem Heil- und Kostenplan, dem die Festsetzungsstelle zugestimmt hatte, noch nicht abgerechnet sind.

– Ein Wechsel der Kieferorthopädin oder des Kieferorthopäden auf Grund eines berufsbedingten Umzugs oder einer medizinischen Notwendigkeit liegt nicht in der Verantwortung der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person, so dass die Leistungen des Behandlungsplanes des neuen Kieferorthopäden anerkannt werden können.

8. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere die §§ 14 - 17,
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Haben Sie weitere Fragen?

– Bitte schauen Sie ins Internet:

<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>

– Sie können Sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.

– Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes

Sie können uns per E-Mail erreichen: bs@lvwa.berlin.de

Die Mehrkosten bei der Lingualtechnik sind grundsätzlich nicht beihilfefähig

Bei einem Wechsel des Behandlers sind die Leistungen des neuen Behandlers nur unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Schauen Sie ins Internet.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den ServicePunkt des LVwA.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.